



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin  
Steglitzer Damm 117  
12169 Berlin  
511ppb/185-2301#003  
08.06.2026

# **Plangenehmigung**

nach §§ 74 Abs. 6 VwVfG, 18 Abs. 1 AEG

für Vorhaben

**BÜ Lemkestraße Mahlsdorf**

**in Bahn-km 12,993 bis 13,047 der Strecke 6006 S-Bahn Abzw Warschauer Str – Strausberg sowie 12,992 bis 13,046 der Strecke 6078 Fernbahn Berlin Ostbf Wriezener Gbf – Küstrin-Kietz (Ostbahn)**

**in Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin**

Vorhabenträgerin  
DB InfraGO AG  
Ost I.II-O-A-B2  
Caroline-Michaelis-Str. 5-11  
10115 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

|        |                                                                      |    |
|--------|----------------------------------------------------------------------|----|
| A.     | Verfügender Teil .....                                               | 6  |
| A.1    | Zulassung des Vorhabens .....                                        | 6  |
| A.2    | Planunterlagen.....                                                  | 6  |
| A.3    | Nebenbestimmungen, Auflagen, Vorkehrungen, Hinweise, Vorbehalte..... | 8  |
| A.3.1  | Bauzeitlicher Umleitungsverkehr .....                                | 8  |
| A.3.2  | Markierung und Beschilderung am BÜ .....                             | 8  |
| A.3.3  | Baubedingte Geräusch- und Erschütterungsimmissionen .....            | 8  |
| A.3.4  | Betriebsbedingte Geräuschimmissionen – Anlagenlärm.....              | 8  |
| A.3.5  | Wasserhaushalt und Gewässerschutz .....                              | 9  |
| A.3.6  | Bodenschutz und Abfallwirtschaft.....                                | 9  |
| A.3.7  | Naturschutz und Landschaftspflege .....                              | 9  |
| A.3.8  | Artenschutz .....                                                    | 9  |
| A.3.9  | Umweltverträglichkeit .....                                          | 9  |
| A.3.10 | Klimaverträglichkeit .....                                           | 9  |
| A.3.11 | Bodendenkmalschutz .....                                             | 10 |
| A.3.12 | Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....                        | 10 |
| A.3.13 | Straßen, Wege und Zufahrten .....                                    | 10 |
| A.3.14 | Kampfmittel .....                                                    | 10 |
| A.3.15 | Private Grundstücksbelange .....                                     | 10 |
| A.3.16 | Ausführungsplanung, Abstimmungs- und Anzeigepflichten, Zusagen ..... | 11 |
| A.4    | Sofortige Vollziehung .....                                          | 11 |
| A.5    | Gebühr und Auslagen .....                                            | 11 |
| B.     | Begründung .....                                                     | 12 |
| B.1    | Verfahrensgegenstand und Verfahrensgang.....                         | 12 |
| B.1.1  | Beschreibung des Vorhabens .....                                     | 12 |
| B.1.2  | Fachplanungsvorbehalt, Zuständigkeit, Statthaftigkeit.....           | 12 |
| B.1.3  | Räumliche Abgrenzung .....                                           | 12 |
| B.1.4  | Sachlich-rechtliche Abgrenzung .....                                 | 13 |
| B.1.5  | Umweltverträglichkeitsprüfung .....                                  | 13 |
| B.1.6  | Einleitung des Verfahrens .....                                      | 13 |
| B.1.7  | Beteiligungsverfahren .....                                          | 13 |
| B.2    | Eisenbahnverkehrsbelange.....                                        | 14 |
| B.2.1  | Planrechtfertigung .....                                             | 14 |
| B.2.2  | Variantenprüfung.....                                                | 14 |
| B.2.3  | Bauzeitlicher Umleitungsverkehr .....                                | 15 |
| B.2.4  | Markierung und Beschilderung am BÜ .....                             | 15 |
| B.3    | Weitere öffentliche Belange .....                                    | 16 |
| B.3.1  | Baubedingte Geräusch- und Erschütterungsimmissionen .....            | 16 |

|        |                                                        |    |
|--------|--------------------------------------------------------|----|
| B.3.2  | Betriebsbedingte Geräuschemissionen – Anlagenlärm..... | 17 |
| B.3.3  | Wasserhaushalt und Gewässerschutz .....                | 18 |
| B.3.4  | Bodenschutz und Abfallwirtschaft.....                  | 18 |
| B.3.5  | Eingriff in Natur und Landschaft .....                 | 18 |
| B.3.6  | Artenschutz .....                                      | 18 |
| B.3.7  | Umweltverträglichkeit .....                            | 19 |
| B.3.8  | Klimaverträglichkeit .....                             | 19 |
| B.3.9  | Denkmalschutz .....                                    | 19 |
| B.3.10 | Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....          | 20 |
| B.3.11 | Straßen, Wege, Zufahrten .....                         | 20 |
| B.3.12 | Kampfmittel .....                                      | 20 |
| B.4    | Private Grundstücksbelange .....                       | 20 |
| B.5    | Ausführungsplanung .....                               | 20 |
| B.6    | Gesamtabwägung.....                                    | 21 |
| B.7    | Bekanntgabe, Zustellungen, Benachrichtigungen .....    | 22 |
| B.8    | Sofortige Vollziehung .....                            | 22 |
| B.9    | Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....             | 22 |
| C.     | Rechtsbehelfsbelehrung .....                           | 23 |

## Abkürzungsverzeichnis

|                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AEG                                  | Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1993 BGBl. I 2378, 2396; 1994 I 2439, zuletzt geändert 17.07.2025 BGBl. I Nr. 164                                                                                                                                         |
| Außst.                               | Außenstelle                                                                                                                                                                                                                                                     |
| AVV Baulärm –<br>Geräuschimmissionen | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970                                                                                                              |
| BA                                   | Bezirksamt                                                                                                                                                                                                                                                      |
| BBodSchG                             | Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 BGBl. I 502), zuletzt geändert 25.02.2021 BGBl. I 306                                                                                                                                                                   |
| BE Fläche                            | Baustelleneinrichtungsfläche                                                                                                                                                                                                                                    |
| BE Plan                              | Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan                                                                                                                                                                                                                   |
| BEVVG                                | Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz vom 27.12.1993 BGBl. I 2378, 2394, zuletzt geändert 09.06.2021 BGBl. I 1614                                                                                                                                            |
| Bf                                   | Bahnhof                                                                                                                                                                                                                                                         |
| BGBI.                                | Bundesgesetzblatt                                                                                                                                                                                                                                               |
| BImSchG                              | Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 BGBl. I 1274; 2021, 123, zuletzt geändert 01.06.2026 BGBl. I Nr. 163                                                                                                             |
| 32. BImSchV                          | Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 BGBl. I 3478, zuletzt geändert 27.07.2021 BGBl. I 3146                                                                                                                                                 |
| Bln                                  | Berlin, Land Berlin                                                                                                                                                                                                                                             |
| BVerwG                               | Bundesverwaltungsgericht                                                                                                                                                                                                                                        |
| BVG                                  | Berliner Verkehrsbetriebe                                                                                                                                                                                                                                       |
| BW                                   | Bauwerk                                                                                                                                                                                                                                                         |
| BWB                                  | Berliner Wasserbetriebe                                                                                                                                                                                                                                         |
| BWG                                  | Berliner Wassergesetz in der Neufassung vom 17.06.2005 GVBl. 357, zuletzt geändert 11.12.2025 GVBl. 950, 626                                                                                                                                                    |
| BW Plan                              | Bauwerksplan                                                                                                                                                                                                                                                    |
| BWVz                                 | Bauwerksverzeichnis                                                                                                                                                                                                                                             |
| DB                                   | Deutsche Bahn                                                                                                                                                                                                                                                   |
| DIN                                  | Deutsches Institut für Normung                                                                                                                                                                                                                                  |
| DIN 4150-2                           | DIN 4150 Erschütterungen im Bauwesen Teil 2 – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden, Ausgabe 06/1999                                                                                                                                                            |
| DIN 4150-3                           | DIN 4150 Erschütterungen im Bauwesen Teil 3 – Einwirkungen auf bauliche Anlagen, Ausgabe 12/2016                                                                                                                                                                |
| EBA                                  | Eisenbahn-Bundesamt                                                                                                                                                                                                                                             |
| EBABGebV                             | Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt vom 21.07.2021 BGBl. I 3182, zuletzt geändert 05.06.2024 BGBl. I Nr. 189                                                                                                                                       |
| EBA PF-RL 2022                       | Richtlinien des Eisenbahn-Bundesamtes über den Erlass von Planrechtsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 18 Abs. 1 AEG, Stand August 2022                                                                                       |
| EBA U-LF VII 2025                    | Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für wasser- und immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes Teil VII Umweltfachliche Bauüberwachung, Stand Juni 2025 |
| ErsatzbaustoffV                      | Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke vom 09.07.2021 BGBl. I 2598                                                                                                                               |
| GEVz                                 | Grunderwerbsverzeichnis                                                                                                                                                                                                                                         |
| GVBl.                                | Gesetz- und Verordnungsblatt                                                                                                                                                                                                                                    |

|             |                                                                                                                                                         |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| iS.         | im Sinne (von)                                                                                                                                          |
| KampfmV Bln | Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 17.07.2018 GVBl. 495                                                                         |
| KSG         | Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 BGBl. I 2513), zuletzt geändert 15.07.2024 BGBl. I Nr. 235                                                      |
| LDA         | Landesdenkmalamt                                                                                                                                        |
| LImSchG Bln | Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 07.12.2023 GVBl. 406                                                                                           |
| Ril         | Richtlinie                                                                                                                                              |
| Sb          | Sachbereich (des EBA)                                                                                                                                   |
| S-Bf        | S-Bahnhof                                                                                                                                               |
| SenMVKU     | Senatsverwaltung für Mobilität Verkehr Klimaschutz und Umwelt                                                                                           |
| SenStadt    | Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Bauen und Wohnen                                                                                                  |
| StVO        | Straßenverkehrs-Ordnung vom 06.03.2013 BGBl. I 367, zuletzt geändert 02.10.2024 BGBl. I Nr. 299                                                         |
| UDB         | Untere Denkmalschutzbehörde                                                                                                                             |
| UVP         | Umweltverträglichkeitsprüfung                                                                                                                           |
| UVPG        | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 BGBl. I 540, zuletzt geändert 22.12.2025 BGBl. I Nr. 348 |
| VDE         | Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik                                                                                               |
| VV BAU      | EBA Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau Ausgabe 2019                                          |
| VwVfG       | Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 BGBl. I 102, zuletzt geändert 15.07.2024 BGBl. I Nr. 236                   |
| WHG         | Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 BGBl. I 2585, zuletzt geändert 29.03.2026 BGBl. I Nr. 84                                                           |

Auf Antrag der DB InfraGO AG I.II-O-A-B2 Berlin (Vorhabenträgerin) erlässt das EBA Außst. Berlin folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Zulassung des Vorhabens

Der Plan für das Vorhaben Änderung BÜ Lemkestraße Mahlsdorf in Bahn-km 12,993 bis 13,047 der Strecke 6006 S-Bahn Abzw Warschauer Str – Strausberg sowie 12,992 bis 13,046 der Strecke 6078 Fernbahn Berlin Ostbf Wriezener Gbf – Küstrin-Kietz (Ostbahn) wird mit den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen, Auflagen, Vorkehrungen, Hinweisen, Vorbehalten genehmigt. Daneben sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Planfeststellungen nicht erforderlich. Gegen den Plan erhobene Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nachstehend nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachstehend tabellarisch aufgeführten Unterlagen, aus denen das Vorhaben, sein Anlass sowie die von ihm betroffenen Grundstücke und Anlagen ersichtlich werden. Änderungen die sich während des Verfahrens ergeben haben sind farbig in Text und zeichnerischer Darstellung gemäß Legende kenntlich gemacht.

| Nr.  | Unterlagenbezeichnung                                                  | Vermerk         |
|------|------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 01   | 18 Seiten EB Stand 14.02.2025                                          | Festgesetzt     |
| 02.1 | 1 Blatt Übersichtskarte Maßstab 1 : 25.000 Stand 14.02.2025            | Zur Information |
| 02.2 | 1 Blatt Übersichtslageplan Maßstab 1 : 10.000 Stand 14.02.2025         | Zur Information |
| 03   | 1 Blatt Lageplan Strecken 6006 6078 Maßstab 1 : 1.000 Stand 14.02.2025 | Festgesetzt     |
| 04   | 3 Seiten BWVz Stand 14.02.2025                                         | Festgesetzt     |
| 05   | 1 Blatt GEPlan EkrG Maßstab 1 : 200 Stand 14.02.2024                   | Festgesetzt     |
| 06.1 | 1 Blatt BWPlan Kreuzungsplan und BE Maßstab 1 : 200                    | Festgesetzt     |

| Nr.      | Unterlagenbezeichnung                                                          | Vermerk         |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
|          | Stand 14.02.2025                                                               |                 |
| 06.2     | 1 Blatt BWPlan Markierung Beschilderung Maßstab 1 : 200<br>Stand 14.02.2025    | Zur Information |
| 06.3     | 1 Blatt BWPlan Schleppkurven Maßstab 1 : 200 Stand<br>14.02.2025               | Zur Information |
| 06.4     | 1 Blatt BWPlan Gefahrenraumfreimeldung Maßstab 1 : 100<br>Stand 14.02.2025     | Zur Information |
| 06.5     | 1 Blatt BWPlan Kreuzungsplan Straßenanlage Maßstab<br>1 : 200 Stand 14.02.2025 | Festgesetzt     |
| 06.6     | 1 Blatt BWPlan Höhenplan Maßstab 1 : 200 Stand<br>14.02.2025                   | Festgesetzt     |
| 07       | 1 Blatt Kabel- und Leitungsplan Maßstab 1 : 200 Stand<br>14.02.2025            | Zur Information |
| 8.1      | 72 Seiten LBP EB Stand 14.02.2025                                              | Festgesetzt     |
| 8.2      | LBP Maßnahmeblätter                                                            | Festgesetzt     |
| 001_V    | UBÜ                                                                            | Festgesetzt     |
| 002_V    | Tabuflächen                                                                    | Festgesetzt     |
| 003_V    | Wiederherstellung                                                              | Festgesetzt     |
| 004_V-VA | Vergrämungsmahd (Zauneidechsen ua.)                                            | Festgesetzt     |
| 005_V-VA | Reptilienzaun                                                                  | Festgesetzt     |
| 006_V    | Bauzaun                                                                        | Festgesetzt     |
| 007_V-VA | Bauzeitenbeschränkung                                                          | Festgesetzt     |
| 008_V-VA | Kletterhilfen (Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger ua.)                          | Festgesetzt     |
| 009_V    | Bodenschutz                                                                    | Festgesetzt     |
| 010_V    | Baum- und Gehölzschutz                                                         | Festgesetzt     |
| 8.3      | 1 Blatt LBP Bestands- und Konfliktplan Maßstab 1 : 1.000<br>Stand 11/2024      | Zur Information |
| 8.4      | 1 Blatt LBP Maßnahmenplan Maßstab 1 : 1.000 Stand<br>11/2024                   | Festgesetzt     |
| 8.5      | 141 Seiten Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stand<br>12/2024                 | Zur Information |
| 9        | 16 Seiten Schalltechnische Untersuchung Baulärm Stand<br>05/2022               | Zur Information |

### **A.3 Nebenbestimmungen, Auflagen, Vorkehrungen, Hinweise, Vorbehalte**

#### **A.3.1 Bauzeitlicher Umleitungsverkehr**

Regelungen über einen etwaigen Umleitungsverkehr sind außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu treffen.

#### **A.3.2 Markierung und Beschilderung am BÜ**

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer Ausführungsplanung ihren Markierungs- und Beschilderungsplan mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bei der SenMVKU abzustimmen.

#### **A.3.3 Baubedingte Geräusch- und Erschütterungsimmissionen**

Mehr als nur unwesentliche Rechtsbeeinträchtigung unmittelbarer Nachbarschaft durch den Baustellenbetrieb ist trotz vorübergehender Überschreitung von Anhaltswerten sowohl der AVV Baulärm wie auch der DIN 4150-2 und 3 nicht zu besorgen. Der Vorhabenträgerin wird in dem Zusammenhang aufgegeben, die gutachterlich empfohlenen Schutzmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung auf tagsüber, Anwohnerinformation sowie vorzugsweiser Einsatz geräuschärmerer elektrischer Baumaschinen, Kettensäge ua.) im Rahmen der vorgesehenen UBÜ fachrichtungsübergreifend umzusetzen und unter Durchführung stichprobenartiger kontinuierlicher Schallpegelmessungen immissionsschutzfachlich mit überwachen zu lassen (Generelle UBÜ iS. EBA U-LF VII 2025). Dies insbesondere für Gebäudeadressen Menzelstraße 33 B, 33 C und 34 sowie Lemkestraße 4 und 207. Die UBÜ hat Lärmbetroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung zu stehen. Name und Erreichbarkeit sind dem EBA rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Sollten wider Erwarten Bauarbeiten während Zeiten der Nachtruhe von 20 bis 07 Uhr oder Sonn- und Feiertagsruhe an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen ganztags von 00 bis 24 Uhr erforderlich werden, ist eine Ausnahme genehmigung bei der SenMVKU einzuholen.

#### **A.3.4 Betriebsbedingte Geräuschimmissionen – Anlagenlärm**

Die immissionsschutzrechtliche Grundpflicht der Vorhabenträgerin, beim Betrieb elektroakustischer Stationsausrüstung nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sowie die Möglichkeit nachträglicher immissionsschutzbehördlicher Anordnung im Einzelfall bleiben unberührt.

### **A.3.5 Wasserhaushalt und Gewässerschutz**

Wasserrechtliche Gestattungen sind vorliegend nicht veranlasst. Die allgemeine Grundpflicht der Vorhabenträgerin, Gewässerverunreinigungen bei Anwendung aller bei Betrieb und Unterhaltung des BÜ erforderlichen Sorgfalt zu vermeiden, bleibt unberührt.

### **A.3.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft**

Die Vorhabenträgerin hat dafür einzustehen, dass der Baubetrieb sämtlichen zur Zeit der Bauausführung geltenden Anforderungen an den Schutz oder die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen genügt. Entsprechendes gilt auch für den späteren Anlagenbetrieb. Sie hat durch rechtzeitige und vollständige Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen die nötige Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Beim Umgang mit Bodenaushub hat die Vorhabenträgerin darüber hinaus für die Beachtung aller abfallrechtlichen Anforderungen an die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung oder ordnungsmäßige Beseitigung einzustehen – Ausführung nach Maßgabe abfallwirtschaftsbehördlicher Auflagen und Hinweise (Beiblatt zur Stellgn. SenStadt 04.11.2025).

### **A.3.7 Naturschutz und Landschaftspflege**

Vorhabenbedingt unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft können bei rechtzeitiger und fachgerechter Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen kompensiert und daher zugelassen werden.

### **A.3.8 Artenschutz**

Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bei rechtzeitiger und fachgerechter Umsetzung hierzu vorgesehener artenschutzfachlicher Begleitmaßnahmen nicht zu besorgen.

### **A.3.9 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben erfüllt die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze.

### **A.3.10 Klimaverträglichkeit**

Das Vorhaben fördert die Erreichung der aufgrund internationaler Übereinkommen in Deutschland gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele.

### **A.3.11 Bodendenkmalschutz**

Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten auf Bodendenkmale hindeutende Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände uä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich der UDB beim BA Marzahn-Hellersdorf sowie dem LDA als Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Entdeckungsstätte und Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten. Notwendig werdende archäologische Begleitmaßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit UDB und LDA abzustimmen. Bauausführende Unternehmen sind entsprechend zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren.

### **A.3.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Lage, Art und Zustand im Baufeld vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeltrassen unter Einbeziehung aktueller Leitungsbestandspläne und örtlicher Einweisung betroffener Leitungsträger festzustellen. Soweit Leitungsbestand nicht eindeutig dokumentiert ist, sind geeignete Suchverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Nicht mehr genutzte Leitungen sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger stillzulegen und zu sichern. Dasselbe gilt für unvermeidbare Überbauungen oder Umverlegungen. In den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass bei Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe die einschlägigen DIN, VDE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie Leitungsschutzanweisungen der jeweiligen Leitungsträger zu beachten sind.

### **A.3.13 Straßen, Wege und Zufahrten**

Für baubedingt unvermeidbare Straßenverkehrsraumeinschränkungen sind rechtzeitig vor Baubeginn straßenverkehrsrechtliche Anordnungen einzuholen.

### **A.3.14 Kampfmittel**

Werden bei Durchführung von Erdarbeiten Kampfmittel oder verdächtige Gegenstände aufgefunden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Polizei über Notruf 110 zu verständigen. Auf Anzeigepflicht sowie Bergungs-, Beseitigungs-, Berührungsverbote nach KampfmV Bln wird hingewiesen.

### **A.3.15 Private Grundstücksbelange**

Private Grundstücksbelange sind wenn dann unwesentlich betroffen.

### **A.3.16 Ausführungsplanung, Abstimmungs- und Anzeigepflichten, Zusagen**

Die Ausführungsplanung für die Bahnbetriebsanlagen hat allen Anforderungen der VV BAU zu entsprechen. Sie darf keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten für Dritte bewirken. Andernfalls ist eine Planänderung bzw. Planergänzung erforderlich. Ausführungsunterlagen für Teile des Vorhabens, die nicht zu den Bahnbetriebsanlagen gehören, sind mit den dafür fachlich zuständigen Behörden und Stellen einvernehmlich abzustimmen; dies gilt insbesondere auch für Ausführungsunterlagen zum LBP wie auch zur Markierung und Beschilderung am BÜ. Soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet das EBA. Baubeginn und Fertigstellung sind sowohl dem EBA, als auch dem BA Marzahn-Hellersdorf schriftlich anzuzeigen.

### **A.4 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist Dritten gegenüber sofort vollziehbar.

### **A.5 Gebühr und Auslagen**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Über die Höhe der Gebühren und Auslagen ergeht gesonderter Bescheid.

## **B. Begründung**

### **B.1 Verfahrensgegenstand und Verfahrensgang**

#### **B.1.1 Beschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben hat die bauliche Änderung des BÜ zum Gegenstand (Straße und Bahnkörper im Kreuzungsbereich). Beinhaltet sind dabei Neugestaltung des Querschnitts und Ausbau der querenden Straßenanlage der Lemkestraße für Begegnungsverkehr LKW LKW; Anpassung der Straßenanlage (Fahrbahn und Gehweg) im nördlichen Bereich bis hin zur Schnittstelle des perspektivischen Straßenausbaus durch den bezirklichen Straßenbaulastträger (im Übergang zum Bestand ist hier ein Interimszustand vorgesehen); Anpassung oder Verlegung bestehender Kabeltrassen; Austausch des Betonschalthauses in Quadrant IV durch ein vorgefertigtes Betonschalthaus zur Aufnahme der Steuerungstechnik; Ersetzung der vorhandenen BÜSA (LZA mit Halbschranken) durch LZA mit Vollschraken einschließlich GFR-Anlage (bisherige separate Fußgängerschranken entfallen); Entfall der Radsensoren des Funkrückmelders (Anrückmeldungen erfolgen künftig über Gleisschaltmittel bzw. über das Belegen von Gleisabschnitten der ESTW-Technik); Versetzen des Signals 78 F um 8,00 Meter (zur Einhaltung der sd-Maße).

#### **B.1.2 Fachplanungsvorbehalt, Zuständigkeit, Statthaftigkeit**

Das Bauvorhaben unterfällt als Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn eisenbahnrechtlichem Planfeststellungsvorbehalt sowie eisenbahnbehördlicher Zuständigkeit des EBA (§§ 18 Abs. 1 AEG, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 BEVVG). Fachgesetzlich vorbestimmte Vorhabenträgerin ist die seit 01.01.2024 als DB InfraGO AG firmierende Eisenbahn des Bundes und Betreiberin der Strecken. Die Zulassung des Vorhabens durch Plangenehmigung im Wege einfachen Verwaltungsverfahrens ist statthaft, da keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben ist, Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und mit den in ihrem Aufgabenbereich berührten übrigen Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt werden konnte (§ 74 Abs. 6 S. 1 Nrn. 1 bis 3 VwVfG und im Einzelnen nachstehend).

#### **B.1.3 Räumliche Abgrenzung**

Die Baustelle liegt innerorts im Ortsteil Mahlsdorf unweit des Regional- und S-Bf Berlin-Mahlsdorf.

#### **B.1.4 Sachlich-rechtliche Abgrenzung**

Durch die vorliegende Entscheidung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und Planbetroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG). Mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 75 Abs. 2 S. 1 VwVfG). Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist die fortwährende Sanktionierung des Daseins der Anlage als einer raum- und bodenbeanspruchenden Infrastruktur sowie Behebung oder Ausgleich sich infolge ihrer Änderung aus ihrem näheren Umfeld ergebender Widerstände als ein Rechtsvorgang (vgl. EBA PF-RL 2022 S. 22). Entscheidungsgegenstand ist dagegen nicht die spätere tatsächliche Ausführung des Änderungsvorhabens als technischer Vorgang (zur Ausklammerung der Bauausführung aus der Planfeststellung siehe auch B.5).

#### **B.1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die mit 27, einschließlich Rückbau mit 95 m<sup>2</sup> weniger als 2.000 m<sup>2</sup> Fläche anlagenbedingt in Anspruch nehmende Änderung des BÜ als sonstiger Betriebsanlage einer Eisenbahn unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsvorprüfung, da zwar die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen, der mit 2.000 m<sup>2</sup> gesetzlich angegebene Größenswert jedoch nicht erreicht oder überschritten wird (§§ 6, 7 iVm. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG, BT-Drucks. 19/22139 S. 26).

#### **B.1.6 Einleitung des Verfahrens**

Der Antrag der Vorhabenträgerin vom 11.09.2025 wurde nach kursorischer Eingangsprüfung ab 15.10.2025 in die Behördenbeteiligung gegeben.

#### **B.1.7 Beteiligungsverfahren**

Mit nachstehenden Behörden und Stellen wurde das Benehmen hergestellt (§ 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG).

| Lfd.-<br>Nr. | Behörden und Stellen                                      |
|--------------|-----------------------------------------------------------|
| 1.           | BA Marzahn-Hellersdorf von Berlin (für Bezirksverwaltung) |
| 2.           | SenStadt (für Hauptverwaltung)                            |
| 3.           | BWB                                                       |
| 4.           | BVG                                                       |
| 5.           | Polizei Berlin                                            |

**Lfd.- Behörden und Stellen**

**Nr.**

---

6. EAB Sb 2

Der wesentliche Inhalt zum Vorhaben abgegebener Stellungnahmen, Einwendungen, Erwi-derungen ist im Folgenden im Zusammenhang mit den jeweiligen Sachthemen (Belangen) wiedergegeben.

## **B.2 Eisenbahnverkehrsbelange**

### **B.2.1 Planrechtfertigung**

Der bestehende BÜ entspricht hinsichtlich der Sicherheit und den Anforderungen an die Ab-wicklung des Verkehrs nicht mehr in vollem Umfang dem technischen Regelwerk der Vorha-benträgerin. Die Ersetzung der vorhandenen BÜSA (LZA mit Halbschranken) durch LZA mit Vollschränken einschließlich GFR-Anlage dient der Verbesserung der Sicherheit und Ab-wicklung des kreuzenden Straßenverkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Ver-kehrsentwicklung und ist damit zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn vernünftigerweise geboten (§§ 3 EKrG, 1 Abs. 1 S. 1 AEG). Mit Entfall und Ersatz der bishe-rigen separaten Fußgängerschranken durch Vollschränken werden künftig Kfz- als auch Fußverkehr gleichzeitig und vollständig durch Schranken gesichert. Sowohl Kfz- als auch Fußverkehr profitieren hiervon, da Fehlinterpretationen oder ein Umgehen einzelner Schran-ken künftig ausgeschlossen sind. Mit Neugestaltung des Querschnitts und Ausbau der que-renden Straßenanlage der Lemkestraße für Begegnungsverkehr LKW LKW wird der BÜ ins-gesamt übersichtlicher und damit verkehrssicherer.

### **B.2.2 Variantenprüfung**

Variantenuntersuchung und Variantenentscheidung sind aus Sicht der Bahnplanfeststellung nicht zu beanstanden. Ein Ersatz des BÜ durch Neubau einer Straßenbrücke als niveaufreie Kreuzung scheidet nach Einschätzung der Vorhabenträgerin aufgrund der innerörtlichen La-ge sowie des damit verbundenen hohen baulichen Aufwands ebenso aus wie eine aufgrund der Verbindungsfunktion der Lemkestraße und fehlender Umfahrungsmöglichkeiten nicht vertretbare Auffassung des BÜ. Die seitens der Abteilung Mobilität der SenMVKU geforderte Verlegung der südlichen BÜSA weiter südlich zwecks Freihaltung eines Gleisplanums für den perspektivischen Ausbau der Ostbahn (Stellgn. SenStadt 04.11.2025 S. 5) hätte nach Einschätzung der Vorhabenträgerin zur Folge, dass sich die Sperrstrecken über den BÜ, und damit auch die Schließzeiten des BÜ unverhältnismäßig verlängern würden. Ein Nutzen aus

der Freihaltung eines zweiten Gleisplanums lasse sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennen und wiege die sich ergebenden Nachteile nicht auf (Erwiderg. 12.03.2026). Dieser vorläufigen Einschätzung der Vorhabenträgerin, als Anlagenbetreiberin des BÜ wie auch der Ostbahn, darf sich das EBA mangels besserer Erkenntnisse zu dahingehenden Planungsabsichten von Bund und Land bis auf weiteres anschließen.

### **B.2.3 Bauzeitlicher Umleitungsverkehr**

Hinsichtlich baulicher Gestaltung des BÜ werden seitens der BVG keine Bedenken vorgetragen. Hinsichtlich etwaiger baubedingter Beeinträchtigung und Umleitung des Buslinienverkehrs wird lediglich die Erwartung geäußert, dass diese rechtzeitig abgestimmt werden (Stellgn. 21.10.2025). Dahingehende Regelungen sind auch nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern zu gegebener Zeit außerhalb des planrechtlichen Zulassungsverfahrens zu treffen (EBA Vfg Pr.1120/2310-23pp/021-0230#007 vom 05.10.2012; OVG Koblenz 8 C 11694/17 Urt. v. 10.10.2018 juris Rn. 84).

### **B.2.4 Markierung und Beschilderung am BÜ**

EBA Sb 2 beanstandet das Alter der Verkehrszählung. Diese dürfe nicht älter als zwei Jahre sein (statt vorliegend fünf). In Quadranten II und III fehlten zudem Verkehrszeichen Z 283-10 (Absolutes Halteverbot). Hierdurch werde die Räumung des BÜ gefährdet. Aufgrund der Länge von Lkw mit Anhängern (und oder Sattelzügen) und Bussen und daraus resultierenden Schleppkurven sollte Halteverbot in allen vier Quadranten des BÜ bis zu den nächstgelegenen Straßenkreuzungen Menzelstraße und Mozartstraße gelten (Stellgn. EBA Sb 2 13.01.2026). Die Straßenverkehrsbehörde bei der SenMVKU meldet keine Bedenken an (Stellgn. SenStadt 04.11.2025 S. 7). Die Vorhabenträgerin sagt Veranlassung aktueller Verkehrszählung sowie Nachtrag Zeichen Z 283-10 für Quadrant II, Ergänzung Zeichen Z 283-20 (in Höhe Z 306) für Quadrant III und Vorlage und Abstimmung ihres Markierungs- und Beschilderungsplans mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu (Erwiderg. 12.03.2026). Dem muss im Rahmen des planrechtlichen Zulassungsverfahrens nicht zwingend vorgegriffen werden (EBA PF-RL 2025 S. 77). Die planfestgestellte Bahnbetriebsanlage hat spätestens zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme sämtlichen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit an Bau und Betrieb zu genügen (§ 4 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 AEG). Es entspricht ständiger Praxis des EBA, die Bauausführung aus der Planfeststellung auszuklamern, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt. In diesem Fall reicht es aus, wenn sichergestellt ist, dass die entsprechenden technischen Regelwerke, in denen der Stand der Technik Ausdruck gefunden hat, beachtet werden (vgl. BVerwG 11 A 5/96 Urt. v. 05.03.1997 juris Rn. 22; 9 A 39/07 Urt. v.

18.03.2009 juris Rn. 97). Ob die spätere Ausführungsplanung der Vorhabenträgerin tatsächlich den Anforderungen dieser technischen Regelwerke genügt, braucht nicht im Planfeststellungsverfahren geprüft und entschieden zu werden (vgl. EBA PF-RL 12.3 b). Zu diesem Zweck genügt es vielmehr, wie vorliegend geschehen, ihr aufzugeben, die Ausführungsunterlagen für solche Teile des Vorhabens, die nicht zu den Bahnbetriebsanlagen gehören, mit den dafür fachlich zuständigen Behörden abzustimmen; dies gilt auch für die Ausführungsunterlagen zu Begleitmaßnahmen (EBA PF-RL 26.2). Verkehrszählungen sind Internum der Vorhabenträgerin. Eine geordnete Räumung des BÜ wird vorliegend primär allein schon durch die mit GFR-Anlage vorgesehene Ausstattung des BÜ mit Vollschränken sichergestellt.

### **B.3 Weitere öffentliche Belange**

#### **B.3.1 Baubedingte Geräusch- und Erschütterungsimmissionen**

Das BA Marzahn-Hellersdorf will aus zweifelsfreien Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um bis zu 29 dB(A) für Gebäudeadresse Lemkestraße 207 und 28 dB(A) für Lemkestraße 4 die Unzulässigkeit des Vorhabens herleiten (Stellgn. 21.11.2025 S. 4). Die Vorhabenträgerin widerspricht dem unter Hinweis auf Verfügungslage und ständige Praxis des EBA sowie im Hinblick auf die kurzzeitige Bauzeit (fünf Wochen) und Beschränkung der Arbeiten auf den Tageszeitraum (Erwiderg. 12.03.2026). Dem ist zuzustimmen. Mehr als nur unwesentliche Rechtsbeeinträchtigung unmittelbarer Nachbarschaft durch den Baustellenbetrieb ist – auch mit Rücksicht auf die Vorbelastung durch die sich kreuzenden Verkehrswege – trotz vorübergehender Überschreitung von Anhaltswerten sowohl der AVV Baulärm wie auch der DIN 4150-2 und 3 nicht zu besorgen. Der Vorhabenträgerin wird in dem Zusammenhang aufgegeben, die gutachterlich empfohlenen Schutzmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung auf tagsüber, Anwohnerinformation sowie vorzugsweiser Einsatz geräuschärmerer elektrischer Baumaschinen, Kettensäge ua.) im Rahmen der vorgesehenen UBÜ fachrichtungsübergreifend umzusetzen und unter Durchführung stichprobenartiger kontinuierlicher Schallpegelmessungen immissionsschutzfachlich mit überwachen zu lassen (Generelle UBÜ iS. EBA U-LF VII 2025). Dies insbesondere für Gebäudeadressen Menzelstraße 33 B, 33 C und 34 sowie Lemkestraße 4 und 207. Die UBÜ hat Lärmbetroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung zu stehen. Name und Erreichbarkeit sind dem EBA rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Die Geeignetheit der Maßnahmen wird durch die Schalltechnische Untersuchung belegt (Unterlage 09 S. 13 und zustimmend Sen-MVKU Stellgn. SenStadt 04.11.2025 S. 3; Eignung ebenfalls bejahen BA Marzahn-Hellersdorf Stellgn. 21.11.2025 S. 4). Von Gesetz wegen sind (nur) solche Geräuschbelästi-

gungen als „erheblich“ anzusehen, welche unzumutbar sind (BVerwG 7 C 44/81 Urt. v. 07.10.1983 juris Rn. 18; IV C 71/73 Urt. v. 12.12.1975 juris Rn. 24). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind (nur) Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Diese gesetzlichen Vorgaben dürfen nicht einfach übersprungen werden. Entscheidend ist mit Rücksicht auf den Vorrang der gesetzlichen Regelung nicht die tatsächliche Geräuschbelästigung, sondern deren rechtliche Erheblichkeit. Die Erheblichkeit ist nicht aufgrund schematischer Anwendung technischer Regelwerke zu ermitteln. Diese können, so das BVerwG, keine Allgemeinverbindlichkeit beanspruchen und dürfen weder den vom BImSchG mit der Grenze der Erheblichkeit von Belästigungen gesetzten Maßstab ändern, noch durch vorgeschlagene Meß- und Bewertungsmethoden zu Ergebnissen führen, die den Bewertungen des BImSchG nicht entsprächen (so BVerwG 7 C 12/90 Urt. v. 24.04.1991 juris Rn. 14). Als verwaltungsinterne Vorschrift will die AVV Baulärm einen möglichst gleichmäßigen Gesetzesvollzug sicherstellen. Bei ihren Richtwerten handelt es sich um keine festen Grenzwerte, sondern lediglich um solche, bei deren Überschreiten die Besorgnis von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen bestehen kann (BVerwG 7 A 11/11 Urt. v. 10.07.2012 juris Rn. 30 mit Verweis auf § 3 Abs. 2 Gesetz zum Schutz gegen Baulärm von 1965). Diese generalisierende Betrachtung besagt mithin nicht, dass in jedem Einzelfall auch eine konkrete Gefahr für die Nachbarschaft besteht. Davon ausgehend sind der Nachbarschaft bei Beachtung der vorgesehenen, von der SenMVKU gebilligten Vorkehrungen, die infolge der Bauarbeiten zu erwartenden Immissionen zumutbar. Von der Festsetzung von Ersatzraumangebot oder Entschädigung in Geld ist nach dem zuvor gesagten abzusehen. Nach Lage der Dinge stehen dem Vorhaben Belange des Baulärmschutzes nicht entgegen. Sollten wider Erwarten Bauarbeiten während Zeiten der Nachtruhe von 20 bis 07 Uhr oder Sonn- und Feiertagsruhe an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen ganztags von 00 bis 24 Uhr erforderlich werden, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der SenMVKU einzuholen (§§ 8, 9 LImSchG Bln).

### **B.3.2 Betriebsbedingte Geräuschimmissionen – Anlagenlärm**

Die immissionsschutzrechtliche Grundpflicht der Vorhabenträgerin, beim Betrieb der BÜSA nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sowie die Möglichkeit nachträglicher immissionschutzbehördlicher Anordnung im Einzelfall (§§ 22, 24 BImSchG, BVerwG 4 C 20/94 Urt. v. 18.05.1995 juris Rn. 26), bleiben unberührt.

### **B.3.3 Wasserhaushalt und Gewässerschutz**

Im Zuge des Bauvorhabens werden keine neuen wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Niederschlagsentwässerung hergestellt, sondern vorhandene weiterhin genutzt. Das auf dem Dach des Schalthauses anfallende Niederschlagswasser wird breitflächig versickert. Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Aus den genannten Gründen bestehen aus Sicht des Oberflächengewässerschutzes keine Bedenken. Ebenso nicht aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes sowie der Wasserwirtschaft (Stellgn. SenStadt 04.11.2025 S. 4, 5). Die allgemeine Grundpflicht der Vorhabenträgerin, Gewässerverunreinigungen bei Anwendung aller bei Betrieb und Unterhaltung des BÜ erforderlichen Sorgfalt zu vermeiden, bleibt unberührt (§ 5 Abs. 1 WHG).

### **B.3.4 Bodenschutz und Abfallwirtschaft**

Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen infolge vorhabenbedingter Einwirkung werden bei ordnungsgemäßer Durchführung vorgesehener Schutzvorkehrungen (LBP-Maßn. 009\_V) sowie zugesagter Ausführung nach Maßgabe abfallwirtschaftsbehördlicher Auflagen und Hinweise (Beiblatt zur Stellgn. SenStadt 04.11.2025 und Zusage mit Erwiderg. 12.03.2026) soweit wie möglich vermieden, gemindert oder ausgeglichen und können somit zugelassen werden (§§ 1 BBodSchG, 15 Abs. 5, 17 Abs. 1 BNatSchG).

### **B.3.5 Eingriff in Natur und Landschaft**

Der verfolgte Vorhabenzweck lässt sich nicht ohne oder geringere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft am gleichen Ort erreichen; damit einhergehender Naturverbrauch nicht völlig vermeiden (§ 15 Abs. 1 S. 1 u. 2 BNatSchG). Der Biotopwert für Gleiskörper (BKompV Biototyp 52.04.01) geht auch vorliegend gegen Null. Unvermeidbarer Naturverbrauch (Vegetationsverlust, Bodenversiegelung) löst danach keinen oder jedenfalls vernachlässigbaren Kompensationsbedarf aus. Vorhabenbedingte Eingriffe können daher nach Überzeugung des EBA zugelassen werden (§§ 15 Abs. 5, 17 Abs. 1 BNatSchG).

### **B.3.6 Artenschutz**

Seitens der Obersten Naturschutzbehörde bei der SenMVKU wurde beanstandet, der AFB basiere zum ganz überwiegenden Teil auf einer reinen Potentialabschätzung und Relevanzprüfung geschützter Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Es sei lediglich eine Begehung am 25.11.2024 erfolgt. Notwendig wären mehrere Begehungen in der Balz- und Brutzeit der Vögel sowie Aktivitätszeit der Zauneidechsen und Fledermäuse im Frühjahr und Sommer. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (vorgängige Besiedlungskontrolle, Vergrämungsmahd, UBÜ)

könnten eine fachlich korrekte Arterfassung nicht ersetzen (Stellgn. SenMVKU 07.11.2025, wie auch schon anfänglicher Hinweis EBA 16.10.2025). Die Vorhabenträgerin ließ daraufhin vier artenschutzfachliche Begehungen am 24.04., 11.05., 29.05, 02.06.2026 durchführen, bei denen keine Zauneidechsen oder andere Reptilien angetroffen wurden. Für Avifauna besitzt das Untersuchungsgebiet augenscheinlich ebenfalls keine hohe Bedeutung (Nachkartierbericht S. 11). Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist damit nach Überzeugung des EBA bei rechtzeitiger und fachgerechter Umsetzung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen nicht zu besorgen.

### **B.3.7 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben erfüllt die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze.

### **B.3.8 Klimaverträglichkeit**

Unter Berücksichtigung des allgemeinen Mobilitäts- und Verkehrsbedürfnisses und im direkten Vergleich mit anderen Verkehrsträgern unterstützt das Vorhaben ohne weiteres die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele zur Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels (§§ 1 S. 1, 13 Abs. 1 S. 1 KSG). Die Eisenbahn ist anerkanntermaßen der klimafreundlichste motorisierte Verkehrsträger. Selbst unter Einbeziehung der Infrastrukturbereitstellung liegt die Klimawirkung des Schienenverkehrs – gemeint sind dessen den Klimawandel mit beeinflussende CO<sup>2</sup>-Emissionen – deutlich unter der anderer (herkömmlich) motorisierter Verkehrsarten. Im SPfV bspw. beträgt die Klimawirkung der Schiene weniger als ein Viertel im Vergleich zu Flugzeug und Pkw (vgl. Umweltbundesamt, Ökologische Bewertung von Verkehrsarten – Abschlussbericht 2020 S. 122 f., 128). Indem es der Sicherung der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Bahninfrastruktur dient (zur Planrechtfertigung siehe vorstehend), fördert das Vorhaben also die Erreichung der aufgrund internationaler Übereinkommen in Deutschland gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele (zum ebenso messbaren wie unverzichtbaren Beitrag des Schienenverkehrs bei den Anstrengungen zur Verringerung klimaschädlicher CO<sup>2</sup>-Emissionen im Verkehrssektor siehe auch BMVI Hrsg. Infrastruktur für eine starke Schiene, 2020, Grußwort S. 6; zur gesamtbilanziellen Betrachtung vgl. BVerwG 9 A 7/21 Ur. v. 04.05.2022 Ls. 5).

### **B.3.9 Denkmalschutz**

Denkmalschutzfachliche Bedenken bestehen nicht (so auch Einschätzung LDA Stellgn. SenStadt 04.11.2025 S. 2). Zu gesetzlichen Anzeige- und Abstimmungs-, Belehrungs- und

Dokumentationspflichten in dem Zusammenhang siehe dazu gegebene Nebenbestimmungen.

### **B.3.10 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Unterirdische Bestände an Kabeln und Leitungen der DB AG sowie Dritter wurden in Lageplänen dokumentiert. Schutzvorkehrungen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen finden sich vorsorglich mit dazu gegebenen Nebenbestimmungen festgelegt.

### **B.3.11 Straßen, Wege, Zufahrten**

Für baubedingt unvermeidbare Straßenverkehrsraumeinschränkungen sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr bei der SenMVKU als zuständiger Straßenverkehrsbehörde straßenverkehrsrechtliche Anordnungen einzuholen (§ 45 Abs. 6 StVO). Über Vollsperrungen ist die SenMVKU als zuständiger Aufgabenträger des ÖPNV rechtzeitig zu informieren (§ 2 Abs. 5 PBefG).

### **B.3.12 Kampfmittel**

Nähere Erkenntnisse über das Ausmaß der Kampfmittelbelastung im Plangebiet liegen bislang nicht vor. Insoweit bewendet es bei den dazu gegebenen Hinweisen.

## **B.4 Private Grundstücksbelange**

BE Flächen sind ausschließlich auf Bahngrund vorgesehen. Eine entsprechende Darstellung findet sich Unterlage 6.1. Ein GEVz schien mit Rücksicht auf EKrG und vorgängige Abstimmung mit dem grundstücksbetroffenen Straßenbaulastträger entbehrlich (SenMVKU 11.06.2025 S. 2). Vorübergehende Flächeninanspruchnahmen durch LBP-Maßn. 002\_006\_V sind aus Unterlage 8.4 ersichtlich.

## **B.5 Ausführungsplanung**

Mit dazu gegebenen Auflagen werden Planfeststellung und Ausführungsplanung miteinander verklammert. Die planfestgestellte Bahnbetriebsanlage hat spätestens zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme sämtlichen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit an Bau und Betrieb zu genügen (§ 4 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 AEG). Es entspricht ständiger Praxis des EBA, die Bauausführung aus der Planfeststellung auszuklammern, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt. In diesem Fall reicht es aus, wenn sichergestellt ist, dass die entsprechenden technischen Regelwerke, in denen der Stand der Technik Ausdruck gefunden hat, beachtet werden (vgl. BVerwG 11 A 5/96 Urt. v.

05.03.1997 juris Rn. 22; 9 A 39/07 Urt. v. 18.03.2009 juris Rn. 97). Ob die spätere Ausführungsplanung der Vorhabenträgerin tatsächlich den Anforderungen dieser technischen Regelwerke genügt, braucht nicht im Planfeststellungsverfahren geprüft und entschieden zu werden (vgl. EBA PF-RL 12.3 b). Zu diesem Zweck genügt es vielmehr, ihr aufzugeben, die Ausführungsunterlagen für solche Teile des Vorhabens, die nicht zu den Bahnbetriebsanlagen gehören, mit den dafür fachlich zuständigen Behörden abzustimmen; dies gilt auch für die Ausführungsunterlagen zu Begleitmaßnahmen (EBA PF-RL 26.2). Planfeststellung und Ausführungsplanung bilden eine sachliche Einheit, die keine Widersprüche untereinander aufweisen dürfen. Die Ausführungsplanung darf keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten für Dritte bewirken. Soweit sich neue oder stärkere Betroffenheiten ergeben sollten, über die im Planfeststellungsbeschluss noch nicht entschieden wurde, ist eine Planänderung bzw. -ergänzung erforderlich (EBA PF-RL 26.2). Soweit die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Ausführung von Bau- und Begleitmaßnahmen in den festgesetzten Planunterlagen oder im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat, insbesondere planerische Abstimmung ihrer Bau- und Begleitmaßnahmen zugesagt hat, sind diese Zusagen insoweit Gegenstand dieser Planfeststellung, als sie ihren Niederschlag in festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder hier in der Zulassungsentscheidung festgehalten sind. Durch Aufnahme der Zusagen in die festgestellten Planunterlagen oder diese Zulassungsentscheidung nehmen diese an den Rechtswirkungen dieser Planfeststellung teil.

## **B.6 Gesamtabwägung**

Im Gesamtergebnis der hier getroffenen Abwägung ist ein überwiegendes öffentliches Eisenbahnverkehrsinteresse am antragsgegenständlichen Vorhaben zu bejahen. Die Ersetzung der vorhandenen BÜSA (LZA mit Halbschranken) durch LZA mit Vollschränken einschließlich GFR-Anlage dient der Verbesserung der Sicherheit und Abwicklung des kreuzenden Straßenverkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung und ist damit zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn vernünftigerweise geboten. Die nach Lage der Dinge vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wurden wie vorstehend dargelegt ermittelt und in die Abwägung eingestellt und gegeneinander und untereinander abgewogen. Unter Berücksichtigung aller in Rede stehenden abwägungserheblichen Belange, einschließlich der Eisenbahnverkehrsbelange, verwirklicht und schont das Vorhaben nach Überzeugung des EBA all jene Belange insgesamt bestmöglich. Belange des Landschafts- und Naturschutzes werden vom Vorhaben bestmöglich gewahrt. Dasselbe gilt für Belange des Lärmschutzes. Vorübergehende Inanspruchnahme von Fremdgrund bleibt auf das zur Verwirklichung des Vorhabens unerlässliche Maß beschränkt. Der Vorha-

benr  gerin im Rahmen dieses Beschlusses auferlegte Vorkehrungen sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen des Vorhabens geeignet, erforderlich und angemessen.

#### **B.7 Bekanntgabe, Zustellungen, Benachrichtigungen**

Die Plangenehmigung wird der Vorhabentr  gerin zugestellt (§ 74 Abs. 6 S. 2, Abs. 4 S. 1 VwVfG). Beteiligte Beh  rden und Stellen erhalten die Plangenehmigung im Wege einer Benachrichtigung per E-Mail. Abweichend kann die Zustellung der Plangenehmigung dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung und festgestelltem Plan f  r zwei Wochen auf der Internetseite des EBA ver  ffentlicht wird (§ 18 b Abs. 3 S. 1 AEG). Ma  geblich bleibt die zeitlich fr  here Zustellung.

#### **B.8 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a VwGO).

#### **B.9 Entscheidung   ber Geb  hr und Auslagen**

Die Kostenentscheidung beruht auf besonderem Geb  hrenrecht f  r Amtshandlungen des EBA (§ 1 Nr. 1 EBABGebV, BGebG).

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin, erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Berlin**  
**511ppb/185-2301#003**  
**SAP EVH 3545028**

Berlin den 08.06.2026